

die ständische Schrift von 1834 und den darauf erfolgten Landtagsabschied berufen zu können. Da steht klar, daß die einzelnen Abgetrennten als besondere Grundstücke entschädigt werden sollen. Es ist nicht so, wie der Referent annimmt, daß nämlich der Aulsenbesitzer doppelt besteuert würde. Es geht ihm, wie dem Rittergutsbesitzer. Von diesem hat er das Grundstück abgetreten erhalten, und wenn er durch die neue Steuer mehr belastet wird, so bekommt er für das, was er mehr gibt, Entschädigung. Was wollte sonst der Ausschpruch der Regierung bedeuten, daß er bei der Entschädigung als Besitzer eines besondern Grundstücks behandelt werden solle? Wenn er 1 Thlr. an das Hauptgut bezahlt hat, so bekommt er, wenn er künftig 2 Thlr. zu entrichten hat, von dem Mehrbetrag den 20fachen Ersatz, also 20 Thlr. Entschädigung, wie der Hauptgutsbesitzer für 100 Thlr., die er vielleicht mehr gibt, 20 Mal 100, d. h. 2000 bekommt. Beide sind in gleichen Verhältnissen. Der Hauptgutsbesitzer wäre aber sehr im Nachtheil, büßte er von den 20 Parzellen 400 Thlr. Capital ein; denn 20 Thlr. neue Abgabe werden mit 400 Thlr. Capital vergütet. Der Besitzer des steuerfreien Hauptguts muß solches auch mit bekommen; es ist dieses aber nicht möglich, weil er in der Angabe seiner Leistung jenes Verhältniß nicht zu erwähnen hatte. Mir scheint es Rechtens, daß die Beiträge entweder fortgegeben werden, oder dem Gutsbesitzer 20 Thlr. am Donativ abgerechnet werden. Ich glaube aber nicht, daß die Regierung sie wird in Abrechnung bringen lassen, wenn der Nachsatz von §. 7 unverändert bleibt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich will nicht in Abrede sein, daß die Bemerkungen des letzten Sprechers viel für sich haben, sie scheinen aber nicht in dieses Gesetz zu gehören, sondern in das, wo es sich um die Entschädigung der Realbefreiten handelt. Der Umstand, daß in dem Landtagsabschied von 1834 die Modalität der Entschädigung bemerkt worden ist, kann nicht dafür sprechen. Dann wird auch durch den Zusatz des Herrn v. Polenz „so kommen sie als Staatsabgabe in Wegfall“ Nichts erzielt. Denn dem Staat gegenüber ist der Canon eigentlich nicht als Abgabe zu betrachten, sondern als Beitrag zur Staatsabgabe, die in das Hauptgut gegeben worden ist. Also wird durch den Zusatz Nichts erlangt. Die Abgabe wird wegfallen, sowie es ein Beitrag zur Staatsabgabe war, sei sie mittelbar oder unmittelbar an den Staat gegeben worden. Durch den Zusatz wird das nicht erlangt, was der Antragsteller wünscht. Mir scheint die Bestimmung der §. 7 so unzweifelhaft, daß ich nicht wüßte, wie man sie irgend anders verstehen könnte. Jede Abgabe, die mittelbar oder unmittelbar nur gedient hat, die Staatsabgabe zu erleichtern, oder als solche angesehen wird, muß in Folge der neuen Grundsteuer in Wegfall kommen. Jede Abgabe, wenn sie auch unter dem Namen einer Staatsabgabe gegeben worden ist, die aber ihrer Natur nach eine Privatabgabe war, eine Abgabe, die auf einem Privatrechtstitel beruht, z. B. Erbzins, kommt nicht in Wegfall. Ich weiß nicht, wie man das deutlicher geben soll, ich bezweifle, ob der Zusatz des Herrn v. Polenz eine größere Deutlichkeit gewährt.

v. Polenz: Sowie man ausspricht, was man mit dem

Nachsatz meint, so ist kein Zweifel, daß die §. deutlich wird. Ich habe aber schon gesagt, daß eine so offenbare Ungerechtigkeit, wo einer 2 Mal entschädigt wird, und ein Anderer 2 Mal die Last trägt, damit nicht gemeint sein könnte. Das einzige aus der Deputation von 1834 hier noch gegenwärtige Mitglied, der Herr D. Crusius, wird sich zu erinnern wissen, daß, wie die Einschätzung wegen der Aulsen gemacht wurde, man damit das zu treffen glaubte, daß die abgetretenen Parzellen nicht doppelten Vortheil haben, und diejenigen, welche früher die Abtrennung hatten stattfinden lassen, und deshalb ein geringeres Kaufgeld genommen hatten, die Abgabenbeiträge nicht einbüßen sollten. Der Staat hat gewußt, daß es im ganzen Lande so ist, daß, wenn ein Steuerfreier abtrennt, gewöhnlich eine kleine Abgabe stipulirt wird. Klüger hat derjenige allerdings gehandelt, der sie unter dem Titel Erbzins auferlegte. Wäre man nicht gemeint, dieses zu berücksichtigen, so ist die §. allerdings gerechtfertigt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich kann das Bedenken nicht beseitigen, sondern habe nur gesagt, durch diesen Zusatz werde es nicht beseitigt.

Königl. Commissar Schmie der: Ich werde mir erlauben, zu dem, was der Herr Referent bereits angeführt hat, noch einiges Wenige hinzuzusetzen. Der geehrte Herr v. Polenz möchte sich in Rücksicht der Privatleistungen bei der Fassung des Gesetzes wohl beruhigen können. Es ist hinsichtlich der Modalität der Besteuerung und der Entschädigung völlig so, wie es der Landtagsabschied von 1834 vorschreibt, verfahren worden. Dergleichen abgebaute Häuser und Grundstücke der Rittergüter sind als abgesonderte Grundstücke behandelt worden. Haben dergleichen Grundstücke Leistungen zu entrichten, welche der Staatscasse zugeflossen sind, so werden sie bei Auswerfung der Entschädigungssumme in Gegenrechnung gestellt. Sind sie aber nicht in die Staatscasse geflossen, so hat auch der Staat keinen Anspruch darauf, und sie können folglich als Privatleistungen bei der Entschädigung nicht in Gegenrechnung gestellt werden. Den Berechtigten aber, welchen die Leistung oder der Erbzins, oder welchen sonstigen Namen sie haben mag, rechtlich zusteht, wird sie auch nicht abgesprochen oder entzogen werden können.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, der Herr Regierungskommissar wird durch seine Beantwortung der Frage dem Herrn v. Polenz die meiste Beruhigung verschaffen. Es handelt sich darum, ob bei den von Ritterguts Grund und Boden abgebauten Häusern den Grundstücksbesitzern bei der Entschädigung diejenige Abgabe, welche sie als Beitrag zu den Ritterpferdsgeldern geben müssen, zugerechnet, und den Rittergutsbesitzern diese Summe abgerechnet wird. Ein Rittergut gibt z. B. 25 Thlr. Davon sind successive 5 Thlr. auf die einzelnen abgetrennten Parzellen repartirt. Herr v. Polenz sagt nun, es würden die 25 Thaler zugerechnet und die 5 Thlr. gingen verloren, während die abgebauten Parzellen die volle Entschädigung erhielten. Nun fragt es sich, werden die 5 Thlr., welche auf die abgebauten repartirt sind, diesen zur Last geschrieben und vom Hauptgelde abgenommen? Dann würde eine Ungerechtigkeit nicht da sein, dann wäre volle Billigkeit da.